



### ZUSATZVERSORGUNGSPFLICHTIGES ENTGELT

Bemessungsgrundlage für die jährlich zu erwerbenden Rentenanwartschaften in Pflichtversicherung ist neben dem Alter das zusatzversorgungspflichtige Entgelt der/des Beschäftigten.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist zudem Bemessungsgrundlage für die vom Arbeitgeber zu entrichtenden Umlagen bzw. Beiträge sowie für das sogenannte Sanierungsgeld.

Mit einigen im ATV-K und in der Satzung der RZVK geregelten Ausnahmen (z.B. Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen) handelt es sich beim zusatzversorgungspflichtigen Entgelt um das steuerpflichtige Bruttoarbeitsentgelt.

Die Entgelthöchstgrenze, bis zu der Umlagen bzw. Beiträge gezahlt werden müssen, liegt bei dem 2,5-fachen der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (2010 = 13.750 €/Monat). Im Zuwendungsmonat ist dieser Wert zu verdoppeln.

Maximal aus diesem Entgelt können Versorgungspunkte in der Pflichtversicherung erworben werden.

#### Besonderheit: Altersteilzeit

Hinsichtlich ihrer Betriebsrente aus der Pflichtversicherung werden Beschäftigte im öffentlichen Dienst während einer Altersteilzeit so gestellt, als hätten sie mit 90 % ihres bisherigen Arbeitsentgelts weiter gearbeitet.

Soweit hierfür höhere Umlage- bzw. Beitragszahlungen erforderlich sind als die, die auf das hälftige Arbeitsentgelt entfallen, werden diese bei einer nach dem 31.12.2002 vereinbarten Altersteilzeit vom Arbeitgeber getragen.

#### Besonderheit: Entgeltlose Zeiten

Bei Beschäftigungszeiten ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt wird der RZVK eine sogenannte entgeltlose Zeit gemeldet (z.B. bei Beurlaubung, Mutterschutz, Elternzeit usw.). Mit Ausnahme der Elternzeit entstehen während dieser entgeltlosen Zeit keine neuen Rentenanwartschaften.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit ruht, werden für jedes Kind, für das Anspruch auf Elternzeit besteht, ab der Geburt des Kindes Versorgungspunkte gutgeschrieben, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500,00 € in diesem Monat ergeben hätten.

Da es sich insoweit um fiktives Entgelt handelt, für das keine Umlage bzw. kein Beitrag gezahlt wird, zählen diese Monate für die Erfüllung der satzungsrechtlichen Wartezeit (60 Umlage- bzw. Beitragsmonate) nicht mit.

Aus diesen Ausführungen und Beispielen können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Im Einzelnen gelten die Bestimmungen der Satzung der RZVK.